DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.

Ethikkommisionordnung

Stand: 07.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Zweck und Ziel 3
§ 2 Rechtsgrundlagen und Rangfolge 3
§ 3 Stellung und Unabhängigkeit 3
§ 4 Aufgaben 4
§ 5 Zuständigkeit 4
§ 6 Zusammensetzung 4
§ 7 Wahl, Amtszeit und Nachbesetzung 5
§ 8 Vorsitz 5
§ 9 Hinweise und Beschwerden 5
§ 10 Schutz hinweisgebender und mitwirkender Personen 5
§ 11 Vorprüfung 6
§ 12 Ermittlungsverfahren 6
§ 13 Recht auf Gehör 6
§ 14 Befangenheit und Interessenkonflikte 6
§ 15 Abschluss und Feststellung 7
§ 16 Empfehlungen zu Maßnahmen und Sanktionen 7
§ 17 Entscheidung und Umsetzung durch das zuständige Organ 7
§ 18 Nichtbehandlung oder Nichtumsetzung 7
§ 19 Vertraulichkeit und Datenschutz 8
§ 20 Schutz der Verfahrensbeteiligten 8
§ 21 Besondere Schutzfälle 8
§ 22 Barrierefreiheit und Kommunikation 8
§ 23 Sitzungen und digitale Verfahren 8
§ 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmung 9
§ 25 Dokumentation 9
§ 26 Tätigkeitsbericht 9
§ 27 Kosten und externe Fachpersonen 9
§ 28 Zusammenarbeit mit Good Governance, Ombudsstelle und anderen Stellen 10
§ 29 Schlussbestimmungen 10
§31 Inkrafttreten 10

Präambel

Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband e. V. (DGSV) bekennt sich zu Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, Transparenz sowie Partizipation und Einbindung. Die Good-Governance-Regelungen und der Ethik-Code bilden nach § 19 der Satzung die normative Grundlage für eine an ethischen Maßstäben ausgerichtete Verbandsführung und das Verbandshandeln. Die Ethikkommission gewährleistet eine unabhängige, unparteiische und faire Prüfung von Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen den Ethik-Code und die Good-Governance-Regelungen. Sie trennt die unabhängige Sachverhaltsprüfung und Feststellung eines Verstoßes von der Entscheidung über eine etwaige Sanktion durch das nach Satzung und Rechtsordnung zuständige Entscheidungsgremium.

§ 1 Zweck und Ziel

(1) Diese Ordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeit, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ethikkommission des DGSV.
(2) Ziel ist insbesondere, die Integrität des DGSV zu schützen, verantwortungsvolles Handeln zu fördern, Hinweise auf mögliche Verstöße unabhängig zu prüfen, betroffene und hinweisgebende Personen zu schützen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu fördern.

§ 2 Rechtsgrundlagen und Rangfolge

(1) Die Ethikkommission arbeitet auf Grundlage der Satzung des DGSV, der Good-Governance-Regelungen, des Ethik-Codes, der Rechtsordnung, dieser Ordnung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Bei Widersprüchen geht die Satzung vor. Für Verbandsstreitigkeiten, Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen gelten insbesondere die Zuständigkeitsregelungen der Satzung und der Rechtsordnung.
(3) Diese Ordnung darf keine Zuständigkeit begründen, die der Satzung oder einer höherrangigen Regelung widerspricht.

§ 3 Stellung und Unabhängigkeit

(1) Die Ethikkommission arbeitet bei der Prüfung und Bewertung einzelner Fälle unabhängig und unparteiisch.
(2) Das Präsidium, andere Organe, Gliederungen und Funktionsträger dürfen keinen Einfluss auf die inhaltliche Bewertung eines laufenden Verfahrens nehmen.
(3) Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen zur Bewertung eines Einzelfalls gebunden.
(4) Die Unabhängigkeit gilt insbesondere bei Verfahren gegen Mitglieder des Präsidiums oder anderer Verbandsorgane.
(5) Organisatorische Unterstützung durch die Geschäftsstelle und das Präsidium darf die Unabhängigkeit der Kommission nicht beeinträchtigen.

§ 4 Aufgaben

Die Ethikkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Hinweise und Beschwerden entgegenzunehmen oder über dafür vorgesehene Meldewege zu erhalten
(2) die eigene Zuständigkeit und die Plausibilität eines Hinweises zu prüfen
(3) mögliche Verstöße gegen den Ethik-Code und die Good-Governance-Regelungen neutral und ergebnisoffen zu untersuchen
(4) betroffene Personen und weitere Beteiligte in geeigneter barrierefreier Form zu befragen
(5) belastende und entlastende Umstände gleichermaßen zu berücksichtigen
(6) nach Abschluss der Prüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit begründet festzustellen, ob ein Verstoß vorliegt
(7) bei festgestelltem Verstoß eine geeignete und verhältnismäßige Folgemaßnahme zu empfehlen und den Vorgang an die nach Satzung, Good-Governance-Regelungen und Rechtsordnung zuständige Stelle weiterzuleiten
(8) Prävention, Schulung und Sensibilisierung zu fördern
(9) den zuständigen Organen Empfehlungen zur Verbesserung der Good Governance zu geben
(10) die ordnungsgemäße Dokumentation und den jährlichen Tätigkeitsbericht sicherzustellen.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Die Ethikkommission ist für Hinweise auf mögliche Verstöße gegen den Ethik-Code und die Good-Governance-Regelungen durch Personen und Funktionsträger zuständig, soweit die Satzung oder andere verbindliche Regelungen keine abweichende Zuständigkeit vorsehen.
(2) Die persönliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach der Satzung, den Good-Governance-Regelungen, dem Ethik-Code und dieser Ordnung.
(3) Für Mitgliedsorganisationen, Landessportverbände, Sportvereine oder sonstige eigenständige Organisationen besteht eine Zuständigkeit nur, soweit eine entsprechende Regelung des DGSV besteht.
(4) Sportrechtliche, disziplinarische, satzungsrechtliche und sonstige Verfahren bleiben grundsätzlich den hierfür zuständigen Organen vorbehalten.
(5) Bei Überschneidungen stimmen sich die zuständigen Stellen ab. Die Unabhängigkeit eines laufenden Ethikverfahrens bleibt gewahrt.

§ 6 Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission besteht aus drei Mitgliedern, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(2) Die Mitglieder sollen über persönliche und fachliche Eignung verfügen. Wünschenswert sind insbesondere Kenntnisse in Ethik, Good Governance, Vereins- und Verbandsrecht, Konfliktmanagement, Prävention, Gleichstellung und Antidiskriminierung.
(3) Bei der Auswahl sind Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vielfalt und die besonderen Anforderungen des Gehörlosensports zu berücksichtigen.

(4) Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache sollen angemessen berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls ist externe DGS- oder Kommunikationsunterstützung einzusetzen.

§ 7 Wahl, Amtszeit und Nachbesetzung

(1) Die Mitglieder werden durch das nach der Satzung zuständige Organ gewählt bzw. bestätigt.
(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(3) Wiederwahl ist zulässig.
(4) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl oder Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
(5) Abberufung und Nachbesetzung richten sich nach der Satzung. Bei dauerhafter Verhinderung ist eine unverzügliche Nachbesetzung sicherzustellen.

§ 8 Vorsitz

(1) Die Ethikkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzperson und eine Stellvertretung.
(2) Die Vorsitzperson koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen.
(3) Die Vorsitzperson vertritt die Kommission nach außen.
(4) Bei Befangenheit oder Verhinderung übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben.
(5) Die Vorsitzperson darf keine Entscheidung allein anstelle der Kommission treffen, soweit diese Ordnung eine kollegiale Entscheidung vorsieht.

§ 9 Hinweise und Beschwerden

(1) Jede Person kann Hinweise auf mögliche Verstöße gegen den Ethik-Code oder die Good-Governance-Regelungen geben.
(2) Hinweise können schriftlich, elektronisch, persönlich, in Deutscher Gebärdensprache oder in einer anderen geeigneten barrierefreien Form abgegeben werden.
(3) Der DGSV stellt mindestens einen barrierearmen und leicht auffindbaren Meldeweg zur Verfügung.
(4) Hinweise können offen, vertraulich oder so weit technisch möglich und rechtlich zulässig anonym abgegeben werden.
(5) Der Eingang eines Hinweises soll innerhalb von sieben Kalendertagen bestätigt werden, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.
(6) Die hinweisgebende Person soll über die weitere Behandlung informiert werden, soweit dies mit Vertraulichkeit, Datenschutz und den Rechten anderer Personen vereinbar ist.

§ 10 Schutz hinweisgebender und mitwirkender Personen

(1) Personen, die einen Hinweis in gutem Glauben geben oder an der Aufklärung mitwirken, dürfen wegen ihrer Meldung oder Mitwirkung nicht benachteiligt oder Repressalien ausgesetzt werden.
(2) Hinweise werden vertraulich behandelt, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.
(3) Bewusst falsche oder missbräuchliche Beschuldigungen können selbst einen Verstoß gegen den Ethik-Code darstellen.
(4) Der Schutz dieses Paragrafen lässt gesetzliche Offenlegungs-, Melde- oder Mitwirkungspflichten unberührt.

§ 11 Vorprüfung

(1) Nach Eingang eines Hinweises prüft die Ethikkommission unverzüglich Zuständigkeit, Plausibilität und mögliche Befangenheit.
(2) Ist die Kommission nicht zuständig, wird der Vorgang soweit rechtlich zulässig und erforderlich an die zuständige Stelle weitergeleitet oder die hinweisgebende Person informiert.
(3) Offensichtlich unbegründete oder nicht prüffähige Hinweise können nach dokumentierter Prüfung abgeschlossen werden.
(4) Über die Eröffnung oder Beendigung eines Verfahrens ist eine nachvollziehbare interne Entscheidung zu dokumentieren.
(5) Eine Vorprüfung ist keine Vorverurteilung der betroffenen Person.

§ 12 Ermittlungsverfahren

(1) Liegen ausreichende Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß vor, eröffnet die Ethikkommission ein Prüfverfahren
(2) Sie kann insbesondere beteiligte Personen und Zeuginnen bzw. Zeugen in geeigneter barrierefreier Form befragen, Unterlagen anfordern, schriftliche Stellungnahmen einholen und sachkundige Personen hinzuziehen.
(3) Die Untersuchung erfolgt objektiv, unabhängig, verhältnismäßig und ergebnisoffen.
(4) Belastende und entlastende Umstände sind gleichermaßen zu berücksichtigen.
(5) Die Kommission darf keine Ermittlungsbefugnisse beanspruchen, die ihr gesetzlich oder satzungsrechtlich nicht zustehen.

§ 13 Recht auf Gehör

(1) Die beschuldigte bzw. betroffene Person ist über den wesentlichen Gegenstand des Vorwurfs in angemessener Weise zu informieren.
(2) Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
(3) (3) Eine angemessene Frist soll grundsätzlich mindestens 14 Kalendertage betragen in begründeten Eilfällen kann sie verkürzt werden.
(4) Eine Vertrauensperson kann zur Anhörung hinzugezogen werden, soweit berechtigte Interessen des Verfahrens dem nicht entgegenstehen.
(5) Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der Frist, kann die Kommission auf Grundlage der vorhandenen Informationen entscheiden.

§ 14 Befangenheit und Interessenkonflikte

(1) Mitglieder dürfen an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn ein persönlicher, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Interessenkonflikt besteht.
(2) Ein möglicher Interessenkonflikt ist unverzüglich offenzulegen.
(3) Auch eine Verfahrensbeteiligte Person kann einen Befangenheitsgrund anregen.
(4) Über den Ausschluss entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.
(5) Bei einer dauerhaften oder entscheidungsrelevanten Befangenheit ist nach den satzungsmäßigen Regelungen für Ersatz oder eine andere unabhängige Besetzung zu sorgen.

§ 15 Abschluss und Feststellung

(1) Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung berät und entscheidet die Ethikkommission kollegial.
(2) Die Kommission stellt fest, ob ein Verstoß gegen die von ihr zu prüfenden Good-Governance- oder Ethik-Regelungen vorliegt.
(3) Die Feststellung ist nachvollziehbar zu begründen.
(4) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(6) Ein Mitglied, das befangen ist, nimmt an Beratung und Entscheidung nicht teil.

§ 16 Empfehlungen zu Maßnahmen und Sanktionen

(1) Stellt die Ethikkommission einen Verstoß fest, kann sie eine geeignete und verhältnismäßige Folgemaßnahme empfehlen. Soweit eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, leitet sie den Vorgang an die nach Satzung und Rechtsordnung zuständige Stelle weiter.
(2) Die Empfehlung kann insbesondere Präventionsmaßnahmen, Schulungen oder Mediation betreffen. Eine Empfehlung zu Auflagen oder Sanktionen setzt voraus, dass dafür nach Satzung und Rechtsordnung eine zuständige Stelle und eine rechtliche Grundlage bestehen.
(3) Die Ethikkommission verhängt keine Sanktionen, soweit ihr eine solche Befugnis nicht ausdrücklich durch die nach § 20 der Satzung maßgebliche Rechtsordnung übertragen ist.
(4) Die Zuständigkeit des Entscheidungsgremiums bleibt unberührt.

§ 17 Entscheidung und Umsetzung durch das zuständige Organ

(1) Die nach Satzung und Rechtsordnung zuständige Stelle befasst sich mit der Feststellung und Empfehlung der Ethikkommission und entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse über das weitere Verfahren und etwaige Folgemaßnahmen. Ihre eigene Prüfungspflicht und die Rechte der Betroffenen bleiben gewahrt.
(2) Die zuständige Stelle teilt der Ethikkommission ihre Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Feststellung und Empfehlung schriftlich und mit Begründung mit. Ist eine Entscheidung innerhalb dieser Frist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, teilt sie dies vor Fristablauf mit Gründen und einem voraussichtlichen Entscheidungstermin mit.
(3) Weicht die zuständige Stelle von der Empfehlung ab oder sieht sie von Maßnahmen ab, begründet sie dies schriftlich. Gesetzliche Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten bleiben gewahrt.
(4) Die Ethikkommission dokumentiert die Rückmeldung und kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachfragen, ob eine beschlossene Folgemaßnahme umgesetzt wurde.

§ 18 Nichtbehandlung oder Nichtumsetzung

(1) Bleibt eine Mitteilung nach § 17 Abs. 2 aus, erinnert die Ethikkommission die zuständige Stelle schriftlich und setzt eine angemessene Nachfrist.
(2) Bei fortdauernder Nichtbehandlung oder Streit über die Zuständigkeit kann die Ethikkommission den Vorgang einer nach Satzung und Rechtsordnung befugten Stelle zur

weiteren Prüfung vorlegen und die ausbleibende Rückmeldung im Tätigkeitsbericht in anonymisierter Form dokumentieren.
(3) Eine Befassung des Verbandsgerichts erfolgt nur, soweit dessen Zuständigkeit nach Satzung und Rechtsordnung gegeben ist.
(4) Diese Regelung begründet keine neue Zuständigkeit des Verbandsgerichts.

§ 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Ende der Amtszeit.
(2) Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich und rechtlich zulässig ist.
(3) Verfahrensunterlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
(4) Veröffentlichungen über einzelne Verfahren erfolgen grundsätzlich anonymisiert, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
(5) Aufbewahrung und Löschung richten sich nach den geltenden gesetzlichen und verbandlichen Datenschutzvorgaben.

§ 20 Schutz der Verfahrensbeteiligten

(1) Die hinweisgebende, betroffene und beschuldigte Person sind vor unnötiger öffentlicher Bekanntmachung zu schützen.
(2) Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt der Grundsatz der Nichtvorverurteilung.
(3) Die Kommission wahrt die Rechte aller Verfahrensbeteiligten und berücksichtigt deren berechtigte Interessen.

§ 21 Besondere Schutzfälle

(1) Bei Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen ist deren besonderer Schutz vorrangig zu berücksichtigen.
(2) (2) Bei Anhaltspunkten für eine Straftat oder eine unmittelbare Gefährdung prüft die Kommission unverzüglich, ob staatliche oder sonst zuständige Stellen einzuschalten sind.
(3) Gesetzliche Anzeige-, Melde- und Schutzpflichten bleiben unberührt.

§ 22 Barrierefreiheit und Kommunikation

(1) Das Verfahren ist barrierefrei und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gehörloser Menschen durchzuführen.
(2) Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache und deutscher Schriftsprache ist zu ermöglichen.
(3) Bei Anhörungen und wichtigen Verfahrensschritten ist bei Bedarf geeignete Kommunikationsunterstützung sicherzustellen.
(4) Niemand darf wegen seiner Kommunikationsform oder Behinderung benachteiligt werden.

§ 23 Sitzungen und digitale Verfahren

(1) Die Ethikkommission tagt nach Bedarf.
(2) Sitzungen können persönlich, digital oder hybrid durchgeführt werden.

(3) Vertraulichkeit und Datenschutz müssen auch bei digitalen Sitzungen gewährleistet sein.
(4) Über Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Entscheidung mitwirken können, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
(3) Bei nur zwei entscheidungsfähigen Mitgliedern ist eine Entscheidung nur einstimmig möglich.
(4) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine geeignete satzungsgemäße Lösung zur Nachbesetzung oder Ersatzbesetzung herbeizuführen.

§ 25 Dokumentation

(1) Die wesentlichen Verfahrensschritte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
(2) Die Dokumentation umfasst insbesondere Eingang des Hinweises, Zuständigkeitsprüfung, wesentliche Ermittlungsschritte, Stellungnahmen, festgestellte Tatsachen, Ergebnis, Empfehlung und gegebenenfalls die Mitteilung des zuständigen Entscheidungsgremiums.
(3) Interne Beratungsinhalte sind nur insoweit zu dokumentieren oder weiterzugeben, wie dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.

§ 26 Tätigkeitsbericht

(1) Die Ethikkommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht für das nach der Satzung zuständige Organ.
(2) Der Bericht kann insbesondere Anzahl und Art der Hinweise, eröffnete und abgeschlossene Verfahren, allgemeine Problembereiche sowie Präventions- und Verbesserungsempfehlungen enthalten.
(3) Personenbezogene oder vertrauliche Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden.
(4) Eine anonymisierte Kurzfassung kann veröffentlicht werden, soweit Datenschutz und Vertraulichkeit gewahrt bleiben.

§ 27 Kosten und externe Fachpersonen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
(2) Notwendige und angemessene Auslagen werden nach den geltenden DGSV-Regelungen erstattet.
(3) Externe Fachpersonen können insbesondere aus den Bereichen Recht, Ethik, Mediation, Prävention, Kinderschutz, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Datenschutz hinzugezogen werden.
(4) Externe Fachpersonen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben zu verpflichten.
(5) Die Entscheidungskompetenz der Ethikkommission wird durch die Hinzuziehung externer Fachpersonen nicht erweitert.

§ 28 Zusammenarbeit mit Good Governance, Ombudsstelle und anderen Stellen

(1) Die Ethikkommission arbeitet mit der Good-Governance-Funktion des DGSV und den nach der Satzung zuständigen Organen zusammen, ohne ihre Unabhängigkeit bei Einzelfallprüfungen aufzugeben.
(2) Der DGSV soll einen unabhängigen und barrierearmen externen Meldeweg vorhalten oder so weit keine eigene Ombudsstelle eingerichtet ist – eine geeignete externe bzw. zentrale Hinweisstelle nutzen.
(3) Bei Hinweisen, die wegen Befangenheit, Interessenkonflikten oder fehlendem Vertrauen nicht durch die interne Ethikkommission bearbeitet werden können, soll ein unabhängiger externer oder zentraler Mechanismus zur Verfügung stehen.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist Bestandteil des Good-Governance-Systems des DGSV.
(2) Änderungen werden durch das nach der Satzung zuständige Organ beschlossen.
(3) Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Satzung, die Rechtsordnung, der Ethik-Code und die Good-Governance-Regelungen des DGSV.
(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder einer höherrangigen Regelung widersprechen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die
(5) widersprechende Regelung ist durch eine mit der Satzung vereinbare Regelung zu ersetzen.

§31 Inkrafttreten

(6) Diese Ordnung wurde durch das nach der Satzung zuständige Organ des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e. V. am 07.11.2026 beschlossen.